

Rothenthurm, 24. September 2018

## **Vernehmlassungsantwort Transparenzgesetz**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Landesstatthalterin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Jungsozialist\*innen des Kantons Schwyz bedanken sich für die schnelle Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zu ihrer Transparenzinitiative und die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

### **Einleitung**

Das vorliegende Transparenzgesetz gründet auf der Initiative für eine transparente Politikfinanzierung, welche die JUSO Kanton Schwyz im August 2015 lanciert hat und die am 4. März 2018 von der Schwyzer Stimmbevölkerung gutgeheissen wurde. Im Sinne dieses Volksbegehrens soll eine Gesetzgebung erarbeitet werden, die den Schwyzerinnen und Schwyzern einen echten Einblick in die Politikfinanzierung ermöglicht. Welche Grundsätze für eine transparente Politik wichtig sind und die Leitplanken für das Transparenzgesetz bilden sollten, wird nachfolgend erläutert.

**Zugänglichkeit:** Die Informationen, welche durch das Transparenzgesetz erhoben werden, sollen in erster Linie der Bevölkerung als Entscheidungsgrundlage bei Wahlen und Abstimmungen dienen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist an erster Stelle wichtig, dass die Informationen auf möglichst einfachem Weg und für alle zugänglich sind. Die JUSO befürwortet deshalb die Schaffung eines webbasierten Registers zur Veröffentlichung der Informationen. Zudem soll in den Abstimmungs- bzw. Wahlunterlagen auf das Transparenzregister hingewiesen werden.

**Vollständigkeit:** Um echte Transparenz zu schaffen, müssen alle an Wahlen und Abstimmungen beteiligten Personen und Organisationen sowie alle Arten von Finanzierungsquellen vom Transparenzgesetz erfasst werden. Nur so erhält die Bevölkerung einen repräsentativen und verlässlichen Einblick in die Finanzierung der Politik. In Bezug auf diesen Grundsatz hat die JUSO einige Forderungen und Anregungen an den vorliegenden Gesetzesentwurf. So sollen nicht nur politische Organisationen, sondern auch Einzelpersonen zur Offenlegung ihrer finanziellen Aufwendungen verpflichtet werden. Gerade im Hinblick auf unabhängige Kandidat\*innen besteht hier noch eine Gesetzeslücke. Weiter fordert die JUSO, dass Kandidierende Grundeigentum offenzulegen haben, da dieser gerade in raumplanerischen und baurechtlichen Angelegenheiten als Interessenbindung zu werten ist. Ebenfalls sollen bei den Interessenbindungen bereits Unternehmensbeteiligungen ab 10% angegeben werden.

**Richtigkeit:** Für verlässliche Informationen ist die Richtigkeit der Transparenzangaben entscheidend. Hier muss natürlich an erster Stelle an die Ehrlichkeit der politischen Organisationen und Politiker\*innen appelliert werden, jedoch sind ernstzunehmende Kontrollen und Strafen entscheidend. Die Höhe der Bussen ist in Anbetracht der Regelungen in Neuenburg und Genf (Maximalbussen von 50'000.- respektive 70'000.- CHF) sicherlich zu diskutieren. Wichtiger scheint jedoch die Veröffentlichung gesprochener Bussen, da eine Missachtung des Transparenzgesetzes so den Ruf und die Integrität in Frage stellt und somit als „politische Strafe“ erachtet werden kann. Den entsprechenden Gesetzesabschnitt erachtet die JUSO als essentiell.

## Anträge

### 1. Allgemeiner Antrag

Die Offenlegungspflicht muss sich analog zu Art. 133o des loi sur les droits politiques (LDP) des Kantons Neuenburg auch auf Unterschriftensammelkampagnen und Kampagnen, die der eigentlichen Wahl oder Abstimmung vorausgehen, beziehen. Das ganze Gesetz soll daraufhin überarbeitet werden.

Begründung:

Unterschriftensammlungen und weitere Kampagnen, die von einer konkreten Wahl oder Abstimmung losgelöst sind, haben auch einen grossen Einfluss auf die Meinungsbildung und müssen darum genauso von der Offenlegungspflicht betroffen sein.

### 2. Allgemeiner Antrag

Alle Personenbezeichnungen müssen gendergerecht formuliert werden. Das generische Maskulinum soll dafür durch die Nennung der männlichen und weiblichen Form oder durch eine neutrale Form ersetzt werden.

Begründung:

Die Schwyzer Politik wird stark von Männern dominiert. Ein Teilaspekt, um dieses Problem anzugehen, ist die Sprache. Frauen müssen explizit genannt werden, damit an sie gedacht wird und damit man sie sich in den im Gesetz genannten Positionen vorstellt.

### 3. Antrag zu § 2 Abs. 1 TPG

<sup>1</sup>Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Parteien, Initiativ- und Referendumskomitees, Interessenverbände, sonstige Personengesamtheiten unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit **und Einzelpersonen**, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen beteiligen, die von Kanton, Bezirken und Gemeinden angeordnet werden.

Begründung:

Ohne die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes bestünde eine rechtliche Bevorzugung unabhängig Kandidierender, da diese keiner juristischen Persönlichkeit zuzuschreiben sind. Des Weiteren sollen auch andere Kandidierende ihre persönlichen Aufwendungen, sofern diese nicht durch ihre politische Organisation abgewickelt und durch diese offengelegt werden, offenlegen müssen. Gerade bei Majorzwahlen sind private finanzielle Aufwendungen üblich und sollen im Sinne der Vollständigkeit, wie sie in der Einleitung erläutert wird, vom Transparenzgesetz abgedeckt werden.

4. Antrag zu § 3 TPG

**4 Wird eine Kampagne über eine Partei organisiert, so sind für die Mindestbeträge von Fr. 5000.-- und Fr. 1000.-- die Spenden aus unterschiedlichen Kampagnen dieser Partei zu kumulieren.**

Begründung:

Spenden, die an eine Partei getätigt werden, sollen für den Mindestbetrag, der nötig ist, damit die Offenlegung zwingend ist, auch dann zusammengerechnet werden, wenn die Spenden für unterschiedliche Kampagnen verwendet werden. Das entspricht dem Sinn der Initiative besser, weil es nicht nur darum geht, den Einfluss des Geldes auf die Politik in einer einzelnen Abstimmung, sondern insgesamt gegenüber der Bevölkerung transparent zu machen. Ausserdem ist es ansonsten zu einfach möglich, mit Tricks die Offenlegung zu umgehen.

5. Antrag zu § 5 TPG Abs. 1

1 Die verantwortlichen Organe der Parteien oder sonstiger Organisationen haben einzureichen:

[...]

**d) die jährliche Schlussrechnung der beteiligten Organisation bis Ende März des Folgejahres.**

Begründung:

Auch Mittel, die bei Parteien fest eingeplant sind, werden für Kampagnen eingesetzt. So wird zum Beispiel ein grosser Teil der Arbeitskraft der Parteisekretär\*innen dafür verwendet. Diese Mittel sind von grosser Bedeutung und müssen daher genauso offengelegt werden.

6. Antrag zu § 9 TPG Abs. 1

<sup>1</sup> Als Interessenbindungen sind anzugeben:

[...]

**d) Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts ab 10% Anteil am Unternehmenskapital.**

[...]

**f) Grundeigentum (Angabe der Gemeinden und Parzellennummern)**

Begründung:

d.) Nicht nur eine Mehrheitsbeteiligung bindet die Interessen von Politiker\*innen. Darum soll bereits eine qualifizierte Beteiligung von 10% offengelegt werden.

f.) Grundeigentum ist ein wertvolles Gut oder kann es durch politische Entscheide werden. Gerade in raumplanerischen und baurechtlichen Angelegenheiten ist Landbesitz deshalb als Interessenbindung zu werten.

7. Antrag zu § 12 Abs. 3 TPG

<sup>3</sup> Der Kanton **führt** ~~kan~~ ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen **führen**, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton, Bezirke und Gemeinden [...].

Begründung:

Die Führung eines zentralen elektronischen Registers ist für die Zugänglichkeit der Informationen unerlässlich. Die Kann-Formulierung ist deshalb unzureichend und falsch.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Jungsozialist\*innen Kanton Schwyz**



Noah Beeler  
Präsident



Benita Dietsche  
Vizepräsidentin und Parteisekretärin